

Ergebnis 1. Lesung vom 4.11.2014

**Gesetz
über die Gebäudeversicherung
(Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 722.21

Aufgehoben: 722.11

Der Kantonsrat der Kantons Zug,

gestützt auf §§ 14 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebäudeversicherung Zug

¹ Die «Gebäudeversicherung Zug» ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zug.

² Die Gebäudeversicherung Zug untersteht nicht dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)²⁾.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Gebäude im Kanton sollen umfassend und für eine angemessene Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen weitere Gefahren nach diesem Gesetz versichert sein.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.11](#)

² Die Versicherungsleistung soll ausreichen, um ein Gebäude nach einem Schadenfall instand zu stellen oder wieder aufzubauen.

³ Die Gebäudeversicherung Zug fördert Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden.

§ 3 Obligatorium und Monopol

¹ Sämtliche Gebäude im Kanton sind bei der Gebäudeversicherung für die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern.

2. Organisation

§ 4 Organe

¹ Die Organe der Gebäudeversicherung Zug sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt durch die Sicherheitsdirektion die Aufsicht über die Gebäudeversicherung Zug aus.

² Der Regierungsrat

- a) legt das Anforderungsprofil und die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats fest;
- b) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- c) wählt die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats;
- d) genehmigt das Budget, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie das Reglement betreffend Einstufung von Angestellten in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)¹⁾;
- e) genehmigt interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossenen Gefahren gemäss § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes.

¹⁾ BGS [154.21](#)

³ Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 6 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Personen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Verwaltungsrat

- a) bestimmt die strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung Zug;
- b) nimmt die Gesamtleitung wahr, überwacht den Geschäftsbetrieb und richtet ein internes Kontrollsystem ein;
- c) schliesst Vereinbarungen aller Art ab, welche den Zweck und die Sicherheit der Gebäudeversicherung Zug fördern und unterstützen
- d) erlässt technische Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Ermittlung der Versicherungswerte, zur Schadenabschätzung sowie zur Abgrenzung von Gebäude- und Mobiliarversicherung;
- e) sorgt für die finanzielle Stabilität, legt die Höhe der Prämien aufgrund versicherungstechnischer Prüfungen fest und erlässt ein Reglement für die Anlagebereiche;
- f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrats ein Reglement betreffend Einstufung von Angestellten der Gebäudeversicherung Zug in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen sowie Ausrichtung besonderer Entschädigungen gemäss Personalgesetz¹⁾;
- g) unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Ernennung der Organe und regelt deren Zusammenarbeit;
- i) legt die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung unter Gewährleistung der Doppelunterschrift des Personalamts bei Arbeitsverträgen fest;
- h) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates das Budget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;
- j) nimmt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes wahr.

§ 7 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe.

² Sie vertritt die Gebäudeversicherung Zug nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

¹⁾ BGS [154.21](#)

§ 8 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch und prüft die Einhaltung des internen Kontrollsystems.

² Die Revisionsstelle verfasst einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates und des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat kann eine ausserordentliche Revision oder besondere Prüfungsaufträge durch die kantonale Finanzkontrolle anordnen.

3. Versicherte Gefahren

§ 9 Versicherte Gefahren in der Feuerversicherung

¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch, Hitze;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) abstürzende oder notlandende Flug- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind; die Rechte der Geschädigten werden in diesem Fall von der Gebäudeversicherung Zug auf eigene Kosten geltend gemacht.

² Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Gebäude oder Gebäudeteile entstehen;
- b) die durch Schleuderbrüche und andere mechanische Betriebseinwirkungen verursacht werden;
- c) die durch Sprengungen verursacht werden, für die ein Dritter ersatzpflichtig ist.

§ 10 Versicherte Gefahren in der Elementarschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:

- a) Sturm;
- b) Hagel;
- c) Hochwasser und Überschwemmung;
- d) Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch;
- e) Steinschlag, Felssturz und Erdbeben.

² Nicht versichert sind Schäden, die

- a) nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;

- b) voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können.

§ 11 Ausgeschlossene Gefahren

¹ Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die mittelbar oder unmittelbar entstehen durch:

- a) Veränderung der Atomkernstruktur;
- b) Erdbeben;
- c) Wasser aus Stauanlagen;
- d) Massnahmen oder Übungen der Armee oder des Zivilschutzes;
- e) innere Unruhen und kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse;
- f) Rückstau aus Abwasserkanalisationen oder durch Grundwasser.

² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossene Gefahren genehmigen, sofern diese zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen abgeschlossen werden können.

4. Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 12 Versicherte Gebäude

¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.

² Der Verwaltungsrat regelt, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind.

³ Nicht obligatorisch versichert sind Gebäude unter einem vom Verwaltungsrat festgelegten, geringen Wert (Mindestwert).

§ 13 Vereinbarungen

¹ Die Gebäudeversicherung Zug kann gebäudeähnliche Objekte und nicht obligatorisch versicherte Gebäude freiwillig versichern.

² Diese Vereinbarungen sind beidseitig kündbar; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 14 Ausschluss aus der Versicherung

¹ Gebäude, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung ausserordentlich gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

² Ist die Beseitigung einer besonders grossen Gefährdung nicht zumutbar, versichert die Gebäudeversicherung Zug das Gebäude gegen einen Prämienzuschlag gemäss § 23. Aus wichtigen Gründen kann sie die Versicherung ablehnen.

5. Versicherungsverhältnis

§ 15 Versicherte Gebäude

¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert.

² Nicht bewilligungspflichtige oder ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung Zug oder mit der Anmeldung zur Schätzung versichert.

³ Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.

§ 16 Versicherungswert

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert. Der Neuwert entspricht dem Kostenaufwand, der im Zeitpunkt der Schätzung für die Erstellung des Gebäudes eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und mit gleichem Ausbau am gleichen Standort aufgewendet werden müsste.

² Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes um mehr als die Hälfte des Neuwertes vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert, abzüglich der Entwertung, die zufolge Alters, Abnutzung, Witterungseinflüssen, Bauschäden, Baumängeln oder anderer Gründe eingetreten ist.

³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder die wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, werden zum Abbruchwert versichert.

⁴ Hat sich der Wert des versicherten Gebäudes infolge Teilschadens wesentlich vermindert, tritt eine verhältnismässige Herabsetzung des Versicherungswerts ein.

§ 17 Ermittlung des Versicherungswerts

¹ Die Gebäudeversicherung Zug ermittelt die für die Versicherung massgebenden Daten auf ihre Kosten.

² Die Gebäudeversicherung Zug kann die Versicherungswerte von Gebäuden unterhalb des Mindestwerts sowie von bestehenden Gebäuden infolge von Um- und Erneuerungsbauten bis 20 Prozent des Neuwertes, jedoch höchstens bis zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Betrag, ohne formelle Schätzung festlegen.

§ 18 Indexierung der Versicherungswerte

¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung angepasst, wenn sich die Baukosten wesentlich verändern.

§ 19 Weitergabe von Daten

¹ Die Einwohnergemeinden, das Grundbuch- und Vermessungsamt und die Gebäudeversicherung Zug stellen sich gegenseitig kostenlos diejenigen Personen-, Grundstücks-, Gebäude- und Vermessungsdaten zur Verfügung, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Einwohnergemeinden orientieren die Gebäudeversicherung Zug umgehend über die von ihnen erteilten Baubewilligungen.

§ 20 Obliegenheiten der Versicherten

¹ Die Versicherten müssen der Gebäudeversicherung Zug innert eines Monats jede wesentliche Nutzungsänderung mitteilen, die eine Veränderung der Schadengefahr bewirkt.

² Sie haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen.

6. Finanzierung

§ 21 Grundsätze

¹ Die Gebäudeversicherung Zug finanziert sich mittels Prämien und sichert ihre Leistungsfähigkeit durch Reserven und Rückversicherung langfristig ab.

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um:

- a) die Schäden zu vergüten,
- b) angemessene Beiträge an die Kosten der Verhütung und Bekämpfung von Schäden auszurichten,
- c) die Betriebsaufwendungen einschliesslich betriebsnotwendiger Abschreibungen und Rückstellungen zu decken,
- d) Rückversicherungsprämien zu bezahlen und

e) ausreichende Reserven zu öffnen.

³ Die Mittel der Gebäudeversicherung Zug dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.

§ 22 Grundprämie

¹ Die einheitliche Grundprämie wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

² Die Feuerschutzabgabe ist in der Grundprämie inbegriffen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Aufteilung der Grundprämie auf die Versicherung und den Feuerschutz.

§ 23 Zuschläge und Rabatte

¹ Soweit die Grundprämie der Schadengefahr nach versicherungstechnischen Grundsätzen nicht Rechnung trägt, kann die Gebäudeversicherung Zug zusätzlich sowohl für einzelne Gebäude wie für einzelne Gebäudekategorien angemessene Zuschläge erheben.

² Zur Bemessung des Zuschlags können die Gebäude in Risikoklassen nach Bau- und Betriebsart eingeteilt werden.

³ Auf den Zuschlägen werden in dem Masse Rabatte gewährt, als zufolge freiwilliger Schutzmassnahmen die Schadengefahr vermindert wird.

§ 24 Teilprämien

¹ Ändert der Versicherungswert eines Gebäudes oder der Prämiensatz oder besteht das Versicherungsverhältnis nur während eines Teils des Jahres, ist die Prämie anteilmässig zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

² Im Schadenfall sind die Prämien für das ganze laufende Jahr geschuldet.

§ 25 Prämien bei Ausschluss

¹ Wird ein Gebäude teilweise nicht versichert oder teilweise von der Versicherung ausgeschlossen, ist die gesamte Jahresprämie zu entrichten.

² Bei vollständigem Ausschluss aus der Versicherung ist die ganze Prämie während eines Jahres seit dem Ausschluss zu entrichten.

§ 26 Sicherung der Prämien

¹ Die Prämienrechnungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾ gleichgestellt.

² Für die Prämien besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 137 ff. des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾.

³ Wer ein Gebäude erwirbt, haftet der Gebäudeversicherung Zug für die noch ausstehenden Prämien solidarisch mit der Person, die es veräussert hat.

§ 27 Verjährung und Verrechnung

¹ Entgangene oder zu Unrecht bezogene Prämien können für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nachgefordert oder zurückerstattet werden.

² Die Verjährungsfrist beginnt mit der Mitteilung der versicherten Person über den Baubeginn, mit der Neuschätzung oder mit der Nutzungsänderung zu laufen.

³ Fällige Prämien können mit Schadenvergütungen verrechnet werden.

§ 28 Rückstellungen

¹ Die Gebäudeversicherung Zug bildet ausreichende Rückstellungen für Schäden und Anlagerisiken.

§ 29 Reserven

¹ Die Gebäudeversicherung Zug öffnet einen unter versicherungstechnischen Kriterien angemessenen Reservefonds.

² Sie legt die Mittel sicher und ertragbringend an.

§ 30 Rückversicherung

¹ Die Gebäudeversicherung Zug schliesst Rückversicherungsverträge ab, die einen ausreichenden Risikoausgleich bewirken.

² Sie kann sich an entsprechenden Institutionen und an Gefahrengemeinschaften insbesondere für Katastrophenrisiken beteiligen.

¹⁾ SR [281.1](#)

²⁾ SR [211.1](#)

7. Schadenfall

§ 31 Obliegenheiten der Geschädigten

¹ Schäden sind der Gebäudeversicherung Zug unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Nicht innert eines Jahres angemeldete Ansprüche sind verwirkt.

² Die Geschädigten sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Wird die Schadenminderungspflicht schuldhaft verletzt, kann die Gebäudeversicherung Zug die Versicherungsleistung kürzen.

³ Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung Zug keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Entschädigung wird verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird.

§ 32 Ermittlung des Schadens und der Schadenursache

¹ Die Gebäudeversicherung Zug ermittelt den Schaden auf eigene Kosten.

² Zur Ermittlung der Brandursache und der Täterschaft ist eine polizeiliche Untersuchung durchzuführen.

§ 33 Grundsätze der Entschädigung

¹ Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der Geschädigten führen.

² Geht ein Schaden sowohl auf ein versichertes Ereignis wie auch in erheblichem Umfang auf andere Ursachen zurück, wird er dem versicherten Ereignis anteilmässig zugerechnet.

§ 34 Wiederherstellung

¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung Zug die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Wertvermindierungen seit der letzten Schätzung sind zu berücksichtigen.

² Bei Schäden an unvollendeten Gebäuden sind nur die zur Zeit des Schadeneignisses eingebauten und mit dem Gebäude versicherten Teile und Einrichtungen zu vergüten.

§ 35 Nichtwiederherstellung

¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis wiederhergestellt, wird der Verkehrswert entschädigt; die Gebäudeversicherung Zug kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

² Wird ein Gebäude nach einem Schadenfall nicht am gleichen Ort, nicht ungefähr gleich gross und nicht für den gleichen Zweck wiederhergestellt, wird der Neuwert unter Berücksichtigung der gesamten Umstände reduziert und mindestens der Verkehrswert entschädigt.

³ Wenn ein beschädigter Gebäudeteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Neuanschaffung aber unverhältnismässig wäre, wird ein Minderwert entschädigt.

§ 36 Abbruchobjekte

¹ Zum Abbruch bestimmte Gebäude werden höchstens zum Abbruchwert entschädigt, auch wenn sie zu einem anderen Wert versichert sind und wiederhergestellt werden.

§ 37 Nebenleistungen

¹ Die Gebäudeversicherung Zug vergütet ferner:

- a) den durch die Bekämpfung eines Schadenereignisses entstandenen Schaden an versicherten Gebäuden und Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen;
- b) die Kosten für Massnahmen zur Schadenminderung, soweit diese nicht offensichtlich unzweckmässig waren;
- c) den notwendigen Aufwand für Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten für das beschädigte Gebäude, höchstens jedoch 10 Prozent der Schadensumme;
- d) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;

§ 38 Bagatellschäden und allgemeiner Selbstbehalt

¹ Feuerschäden, die einen vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestbetrag nicht erreichen, werden nicht vergütet.

² Bei Elementarschäden trägt die oder der Versicherte einen Teil des Schadens je Gebäude und Ereignis selber. Der Verwaltungsrat legt einen Mindest- und Höchstbetrag fest.

§ 39 Auszahlung

¹ Die Zahlungen erfolgen nach Massgabe des Baufortschrittes grundsätzlich an die Gebäudeeigentümerschaft oder aus wichtigen Gründen direkt an Unternehmer.

§ 40 Verwirkung und Kürzung

¹ Versicherte, die ein Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch.

² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung nach Massgabe des Verschuldens gekürzt werden.

§ 41 Rechte der Grundpfandgläubiger

¹ Die Gebäudeversicherung Zug haftet den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern nach Artikel 822 ZGB¹⁾ im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn die oder der Versicherte des Anspruchs verlustig geht oder ein Gebäude ganz oder teilweise aus der Versicherung ausgeschlossen wird.

² Die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger bleiben bei vollständigem oder teilweiseem Ausschluss aus der Versicherung während längstens einem Jahr seit dem Ausschluss gewahrt.

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung Zug die Leistung zurückzuerstatten, die sie der Grundpfandgläubigerin oder dem Grundpfandgläubiger erbracht hat.

§ 42 Regress

¹ Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der oder des Versicherten auf die Gebäudeversicherung Zug über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Sie ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff berechtigt.

² Die oder der Versicherte ist der Gebäudeversicherung Zug für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

¹⁾ [SR 210](#)

8. Rechtspflege

§ 43 Einsprachen und Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung Zug kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache an den Verwaltungsrat erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³ Form und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

9. Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangsbestimmungen

¹ Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung Zug und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind. Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt.

² Die Rechtspflege richtet sich nach dem neuen Recht.

II.

Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 57a (neu)

Löschbeiträge privater Versicherungsgesellschaften

¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Zug Mobilien gegen Feuerschaden versichern, leisten Löschbeiträge nach Massgabe der vom Regierungsrat, gestützt auf die Empfehlung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherung, festgelegten Ansätze.

² Die Löschbeiträge sind für die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung zu verwenden.

III.

Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979³⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [722.21](#)

³⁾ BGS [722.11](#)

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

Zug,

der Kantonsratspräsident

der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...